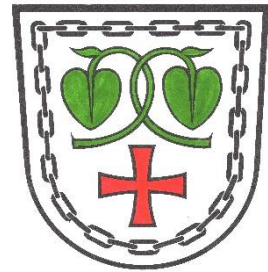


Gemeinde Warngau

in Oberbayern



Gemeinde Warngau – Taubenbergstraße 33 – 83627 Warngau

lt. Verteiler

83627 Warngau
Telefon (08021) 9015-17
Telefax (08021) 8038
Internet Adresse: www.warngau.de
E-Mail: a.beer@warngau.de

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

☎ 08021/901517

Warngau, den 01.02.2024

Verfahren der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan Nr. 34 „Staiger Anger“ – Verfahren nach § 13 a BauGB

Anlagen:

- Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Staiger Anger“, Stand 13.11.2023
- Begründung zur B-Plan-Aufstellung, Stand 13.11.2023
- Textliche Festsetzungen zur B-Plan-Aufstellung, Stand 13.11.2023
- Anlagen 01 - Baumbestand
- Anlagen 02 – Immissionsschutz
- Formblatt zur Stellungnahme / Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage erhalten Sie die erneute Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 34 „Staiger Anger“ z. K. und Bitte um Stellungnahme.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die geänderte Festsetzung der Gebietsart . Außerdem wurde die schalltechnische Untersuchung aufgrund der geänderten Gebietsart angepasst.

Die Auslegungsdauer wurde angemessen auf 2 Wochen verkürzt. Von Seiten der Verwaltung wurde beschlossen, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die Aufstellung wird unter den Voraussetzungen des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB geführt.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes findet in der Zeit vom 02.02.2024 – einschließlich 18.02.2024 statt. Die entsprechenden Unterlagen werden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Warngau, Zimmer 7, EG, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau sowie im Internet ausgelegt bzw. bereitgestellt.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da Ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, werden Sie entsprechend § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange unterrichtet und erhalten hiermit **erneut Gelegenheit zur Stellungnahme**.

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde Warngau.

Wir bitten um Äußerung bis spätestens 15.02.2024!

Bitte benutzen Sie beiliegendes Formblatt.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Beer
Bauamt Gemeinde Warngau